

Amtsblatt

Nummer 35
73. Jahrgang
Montag, 28. August 2017

Bekanntmachung

Wasserrechtliches Genehmigungsverfahren für den Weiterbetrieb des Klärwerks der Stadt Regensburg sowie gehobenes wasserrechtliches Erlaubnisverfahren zur Einleitung von behandeltem und gereinigtem Abwasser in die Donau am Klärwerk Regensburg durch das Tiefbauamt der Stadt Regensburg mit Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Stadt Regensburg, vertreten durch das Tiefbauamt (=Vorhabensträgerin), D.- Martin- Luther- Str. 1, 93047 Regensburg, beantragte beim Umweltamt der Stadt Regensburg eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von behandeltem und gereinigtem Abwasser in die Donau sowie eine wasserrechtliche Genehmigung für den Weiterbetrieb des Klärwerks der Stadt Regensburg.

Das Klärwerk der Stadt Regensburg ist ausgelegt auf 400.000 Einwohner (EW) und behandelt die Abwässer der Stadt Regensburg (271.000 EW) und der angeschlossenen Gemeinden. Das auf dem Klärwerksgelände, Flur Nr. 304 der Gemarkung Irl, behandelte und gereinigte Abwasser wird über die Einleitstelle 2 bei Flusskilometer 2.372,4 in die Donau eingeleitet. Weitere Einzelheiten können aus den Planunterlagen entnommen werden.

Gehobene wasserrechtliche Erlaubnis

Die bisherige gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Einleitung des behandelten und gereinigten Abwassers in die Donau endet mit Ablauf des 31.12. 2018. Es ist daher eine neue gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung erforderlich.

Wasserrechtliche Genehmigung nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 WHG

Aufgrund einer Änderung der Gesetzeslage ist nun für den Betrieb des Klärwerks zusätzlich auch eine eigene wasserrechtliche Genehmigung nach § 60 Abs. 3 Satz 1 WHG erforderlich.

Umweltverträglichkeitsprüfung:

Das Vorhaben ist nach § 3 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 3b Abs. 1 i. V. m. Nr. 13.1.1 Spalte 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) UVP-pflichtig. Demnach unterliegen die Benutzung eines Gewässers sowie die Errichtung und der Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage einer UVP-Pflicht, wenn die Anlage ausgelegt ist für organisch belastetes Abwasser von 9.000 kg/d oder mehr biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh). Das Klärwerk der Stadt Regensburg ist ausgelegt für 24.000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs, sein Betrieb sowie die Einleitung des Abwassers in die Donau begründen daher jeweils die Pflicht zur Durchführung einer UVP.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß Art. 69 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. § 9 Abs. 1 UVPG i. V. m. Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bekannt gemacht und die Öffentlichkeit am Verfahren beteiligt.

Die Planunterlagen liegen deshalb in der Zeit vom 29.08.2017 bis einschließlich 28.09.2017 bei der Stadt Regensburg, Umweltamt, IT-Speicher, Bruderwöhrdstr. 15 b, 2. Stock, Zimmernummer 222, 93055 Regensburg, während der Dienststunden

Montag bis
Mittwoch von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr
15.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Diese ortsübliche Bekanntmachung und die Planunterlagen mit der Umweltverträglichkeitsstudie mit allen Anlagen und Plänen sind auch auf der Internetseite der Stadt Regensburg unter www.regensburg.de/rathaus/aemteruebersicht/direktorium-3/umweltamt/bekanntmachungen online einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können bis 12.10.2017 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Regensburg, Umweltamt, Bruderwöhrdstr. 15 b, 93055 Regensburg erhoben werden. Die schriftliche Einwendung muss Namen und Anschrift des Einwenders enthalten. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen sowie Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG i.V.m. Art 69 BayWG i.V.m. § 15 WHG einzulegen, ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn sich Einwendungen und Stellungnahmen nur auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die untere Wasserrechtsbehörde beim

Umweltamt der Stadt Regensburg die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die abgegebenen Stellungnahmen der vorgenannten Vereinigungen und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen von

dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Des Weiteren kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen mit der Umweltverträglichkeitsstudie und durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehen, nicht ersetzt werden können.

Die untere Wasserrechtsbehörde beim Umweltamt der Stadt Regensburg führt

als zuständige Behörde die wasserrechtlichen Verfahren mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durch. Als Art einer möglichen Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens kann die Versagung des Vorhabens (negative Entscheidung) oder der Erlass einer wasserrechtlichen gehobenen Erlaubnis und Genehmigung (positive Entscheidung) in Betracht kommen.

Regensburg, 16. August 2017
Stadt Regensburg
Umweltamt
Im Auftrag

G r u b e r
Ltd. Rechtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilt mit Bescheid vom 9. August 2017 (Az. 00895/2017 - 04) die beantragte baurechtliche Genehmigung für den Anbau von Balkonen auf dem Anwesen Regensburg, Grefflingerstr. 10, 12, 14, 16, Gemarkung Regensburg, Flurstück 2502/1. Die Genehmigung beinhaltet den Anbau von Balkonen an zwei Gebäuden. Die Balkone werden an der südlichen Fassade der Gebäude Grefflingerstr. 10, 12 sowie Grefflingerstr. 14, 16 (Erdgeschoss, 1. OG sowie 2. OG) errichtet.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 09. August 2017 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder

elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Eine Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten

infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.044) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-3631, wird empfohlen.

Regensburg, 16. August 2017
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Frohschammer
Leitender Rechtsdirektor

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes Nr. 196, Heckstegstraße-Süd nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 05.09.2017 bis einschließlich 06.10.2017

Am 18.07.2017 hat der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen beschlossen, den Bebauungsplan-Entwurf Nr. 196, Heckstegstraße-Süd zusammen mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht öffentlich auszulegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

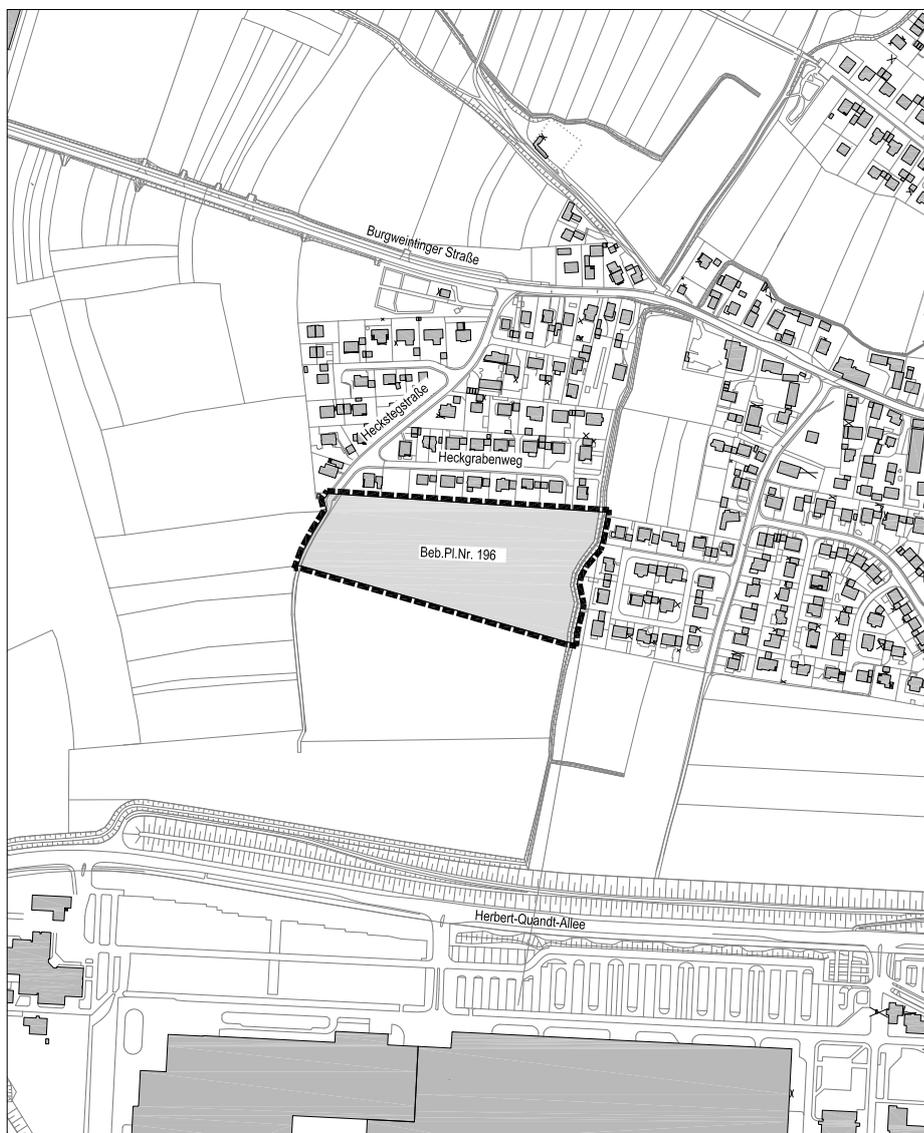
Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes erstreckt sich im Wesentlichen auf das Gebiet südlich des Heckgrabenweges in Harting und ist im Übrigen aus dem abgedruckten Lageplan sowie aus dem am Auslegungsort offen liegenden Plan in der Fassung vom 18.07.2017 zu ersehen.

Der Bebauungsplan-Entwurf liegt mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht in der Zeit **vom 05.09.2017 bis einschließlich 06.10.2017** bei der Stadt Regensburg, Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.086, von Montag bis Mittwoch von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr öffentlich aus.

Während dieser Frist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen mit aus.

Es sind neben dem Umweltbericht, der zu den nachfolgend genannten Schutzgütern Aussagen enthält, folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:



Informationen zum Schutzgut Mensch, insbesondere

- immissionsschutztechnische Untersuchungen (Schall)

Informationen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen, insbesondere

- naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Informationen zum Schutzgut Boden, insbesondere

- Geotechnischer Bericht

Regensburg, 17.08.2017

Stadt Regensburg

i.V. Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

1. Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilt mit Bescheid vom 7. August 2017 (Az. 2764/2016) der Kellnberger H25 Bau GmbH & Co. KG die beantragte baurechtliche Genehmigung für den Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses auf den Grundstücken Fl. Nrn. 2518/1 und 2517 der Gemarkung Regensburg (Anwesen Hemauerstr. 23, 25). Das fünfgeschossige Gebäude umfasst insgesamt 46 Wohneinheiten. Von den Vorschriften über die Tiefe der erforderlichen Abstandsflächen (Art. 6 Abs. 4 und 5 Abs. Bayerische Bauordnung) wurden Abweichungen zugelassen. Die Abweichungen beziehen sich auf die Nichteinhaltung der Abstandsflächentiefe an der östlichen und westlichen Grundstücksgrenze. Nach Art. 47 Abs. 1 und 2 Bayerische Bauordnung und der Stellplatzsatzung (StS) der Stadt Regensburg vom 1. Februar 2013 sind für das Bauvorhaben gemäß Planeintragung 38 Kfz-Stellplätze und 70 Abstellplätze für Fahrräder zu erstellen. Der nach Art. 7 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO) erforderliche Kinderspielplatz ist entsprechend der Eintragung in den genehmigten Bauvorlagen bis zum Zeitpunkt der abschließenden Fertigstellung des Bauvorhabens zu errichten. Das Gebäude ist entsprechend dem vorgelegten Schallschutznachweis auszuführen. Der Baugenehmigung liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 7. August 2017 versehenen Bauvorlagen zugrunde.
2. Ferner erteilt die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, der Kellnberger

H25 Bau GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 2. August 2017 (Az. 2766/2016) eine baurechtliche Genehmigung für Neubau einer Tiefgarage auf den Grundstücken Fl. Nrn. 2518/1 und 2517 der Gemarkung Regensburg (Anwesen Hemauerstr. 23, 25). In der eingeschossigen Tiefgarage werden die erforderlichen 38 Kfz-Stellplätze und eine Fahrradabstellfläche von ca. 70 m² nachgewiesen. Die restlichen Fahrradabstellplätze werden gemäß dem Freiflächengestaltungsplan in den Außenanlagen hergestellt. Die für die Fällung eines Baumes erforderliche Genehmigung nach der Baumschutzverordnung der Stadt Regensburg wird durch die Baugenehmigung ersetzt. Der Baugenehmigung liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 2. August 2017 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschrif-

ten für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Eine Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.050) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-1634, wird empfohlen.

Regensburg, 14. August 2017
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Frohschammer
Leitender Rechtsdirektor

Bekanntmachung der Sitzung des Kreiswahlausschusses

Die Sitzung des Kreiswahlausschusses gemäß § 41 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 im Wahlkreis 233 – Regensburg und zur Feststellung, welche Bewerberin/welcher Bewerber im Wahlkreis gewählt ist, findet statt am

**Donnerstag, 28. September 2017,
um 11:00 Uhr
im Alten Rathaus, Rathausplatz 1,
93047 Regensburg,
Zimmer-Nr. 18 / II. Stock.**

Der Kreiswahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher

Sitzung (§ 10 Abs. 1 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes).

Regensburg, 16. August 2017

Dr. Schörnig
Kreiswahlleiter

Öffentliche Bekanntmachungen

Die **Stadt Regensburg**
Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt folgenden Auftrag zu vergeben:

1. Offenes Verfahren nach VgV

17 E 058 – Planungsleistungen für Objektplanung, Generalsanierung der beiden Turnhallen

Albrecht-Altendorfer-Gymnasium.
Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 09.08.17

17 E 070 – Begleitende Ingenieurleistungen zur Selektiven Kanalinspektion 2018-2022
Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 17.08.2017

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Bei Widersprüchen ist allein verbindlich der Veröffentlichungstext im EU-Supplement unter <http://simap.europa.eu>

2. Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

17 A 150 – Rahmenvertrag für die Lieferung von Bürodrehstühlen incl. qualifizierter Bedienungseinweisung am Arbeitsplatz (2 Lose)

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Vorankündigung

**Information über beabsichtigte
Beschränkte Ausschreibungen nach
§ 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2016 ab einem
voraussichtlichen Auftragswert von
25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe
unter www.regensburg.de/vergaben**

Auftraggeber:
Stadt Regensburg
Vergabeamt
D.-Martin-Luther Str. 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.